

Wahlordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Universität Flensburg

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften
2. Abschnitt: Wahlorgane
3. Abschnitt: Wahlregularien
4. Abschnitt: Wahlvorschläge
5. Abschnitt: Wahlunterlagen und Wahlhandlung
6. Abschnitt: Wahlergebnis
7. Abschnitt: Wahlanfechtung
8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Aufgrund der §§ 26-28 des *Hochschulgesetzes (HSG)* in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVBl. Schl.-H. 2000 S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2004 (GVBl. Schl.-H. S. 477), und des § 40 *Landesverwaltungsgesetz (LVwG)* wird nach Beschlussfassung durch das *Studierenden-Parlament (StuPa)* vom 08. Februar 2006 mit Genehmigung des Rektorats vom 24. Februar 2006 folgende Wahlordnung (Satzung) der Studierendenschaft der *Universität Flensburg* erlassen:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Allgemeines

- (1) In allgemeinen, gleichen, freien und geheimen Wahlen wählen die Studierenden der *Universität Flensburg* ihre Vertreter/innen in die Gremien der Studierendenschaft.
- (2) Diese Ordnung regelt Organisation, Durchführung, Leitung und Dokumentation der Wahl des *StudierendenParlaments (StuPa)* und der Fachschaftsvertretungen der *Universität Flensburg*.

§ 2 Wahlberechtigung

- (1) Jeder immatrikulierte und nicht beurlaubte Studierende der *Universität Flensburg* hat aktives und passives Wahlrecht für die Wahlen zum StuPa.
- (2) Jedes immatrikulierte und nicht beurlaubte Mitglied einer Fachschaft der *Studierendenschaft der Universität Flensburg* hat aktives und passives Wahlrecht für die Wahlen seiner Fachschaftsvertretung.
- (3) Wahlberechtigt ist, wer im Wahlverzeichnis aufgeführt ist.

§ 3 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlberechtigten wählen ihre Vertreter/innen und ggf. deren Ersatzvertreter/innen nach den Grundsätzen personalisierter Verhältniswahl und unmittelbar.
- (2) Das StuPa besteht aus bis zu 25 Sitzen.

- (3) Die Fachschaftsvertretungen haben bei bis zu 100 Studierenden der Fachschaft bis zu drei Sitze, bei über 100 Studierenden der Fachschaft bis zu fünf Sitze.
- (4) Die Wahl von Ersatzvertreter/innen ist möglich jedoch nicht zwingend.
- (5) Die Wahlen gliedern sich in eine Bewerbungsphase, in der die Studierenden Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einreichen können, und eine Wahlphase, in der die Wahlberechtigten die auf Stimmzetteln aufgeführten vorgeschlagenen Bewerber/innen wählen können.

2. Abschnitt: Wahlorgane

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss sorgt für die Durchführung und sorgfältige Dokumentation der Wahlen. Er führt die Gesamtaufsicht über die Wahlen und entscheidet bei Streitigkeiten nach Vorgabe dieser Wahlordnung.
- (2) Der Wahlausschuss besteht einschließlich seines Vorsitzes aus fünf bis sieben Mitgliedern der Studierendenschaft. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht zur Wahl für die studentischen Gremien kandidieren.
- (3) Das StuPa wählt die Mitglieder des Wahlausschusses und den/die Wahlausschussvorsitzende/n spätestens am 44. Tag vor dem Wahlstichtag.
- (4) Der/Die Wahlausschussvorsitzende gewährleistet die ordnungsgemäße Arbeit des Wahlausschusses und die Einberufung von Sitzungen des Wahlausschusses. Er/Sie sorgt in der Ausführung der Beschlüsse des Wahlausschusses für ein ordnungsgemäßes Wahlverfahren. Er/Sie kann Aufgaben wie die Schriftführung an die Ausschussmitglieder delegieren.
- (5) Der Wahlausschuss ist mit hochschulöffentlicher Bekanntgabe zu laden. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl seiner erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet in öffentlicher Sitzung.
- (6) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind verpflichtet, ihre Ämter nach Maßgabe der Wahlordnung gewissenhaft, unparteiisch und neutral wahrzunehmen und sind an Aufträge und Weisungen Dritter nicht gebunden. Ein Rücktritt vom Amt im Wahlausschuss vor Abschluss des Wahlverfahrens ist nicht möglich.

§ 5 Wahlprüfungsausschuss

- (1) Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt die ordnungsgemäße Prüfung der Wahlen und des Wahlergebnisses. Der Wahlausschuss ist ihm gegenüber auskunftspflichtig.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus drei bis fünf Mitgliedern der Studierendenschaft. Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses

dürfen nicht zur Wahl für die studentischen Gremien kandidieren und nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

- (3) Das StuPa wählt die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses spätestens am 15. Tag vor dem Wahlstichtag. Der Wahlprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.
- (4) Für den/die Vorsitzende/n des Wahlprüfungsausschusses gilt entsprechend § 4 Abs. 4.
- (5) Bezüglich Ladungsfristen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit und Amtsausübung gelten entsprechend § 4 Abs. 5 und 6.

§ 6 Wahlhelfer/innen

- (1) Der/Die Wahlausschussvorsitzende bestellt zur Unterstützung des Wahlausschusses für die Verteilung der Wahlunterlagen und die Auszählung der Stimmen Wahlhelfer/innen.
- (2) Die zu Wahlhelfer/innen bestellten Mitglieder der Studierendenschaft sind zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet, sofern dem keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

3. Abschnitt: Wahlregularien

§ 7 Wahlstichtag

- (1) Der Wahlstichtag bestimmt alle Fristen des Wahlverfahrens in der Bewerbungs- und Wahlphase. Er bestimmt den Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung und die Zeiträume, in denen Wahlvorschläge einzureichen und Wahlbriefe abzugeben sind.
- (2) Spätestens am Wahlstichtag müssen die Wahlbriefe, welche die gekennzeichneten Wahlunterlagen enthalten, beim Wahlausschuss oder der von ihm bezeichneten Stelle eingegangen sein.
- (3) Das StuPa bestimmt den Wahlstichtag, der in der Vorlesungszeit liegen muss. Eine Koordination mit den Wahlen zu den Hochschulgremien ist anzustreben.

§ 8 Wahlbekanntmachung

- (1) Der/Die Wahlausschussvorsitzende macht den Zeitpunkt der Wahlen spätestens am 43. Tag vor dem Wahlstichtag in der für Bekanntmachungen der Studierendenschaft vorgesehenen Weise bekannt.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:
 1. Datum und Uhrzeit des Wahlstichtags und den Zeitrahmen des Wahlverfahrens,
 2. die Zahl der zu wählenden Vertreter/innen,
 3. den Hinweis auf Ort und Zeit der Ausgabe von amtlichen Formularen für die Abgabe von Wahlvorschlägen,
 4. die Aufforderung, spätestens am 30. Tag vor dem Wahlstichtag mittels amtlicher Formulare Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einzureichen,

5. den Hinweis, dass nur wahlberechtigt ist, wer im Wahlverzeichnis aufgeführt ist,
6. den Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wahlverzeichnisses,
7. den Hinweis, dass die Wahl nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl und nur mit amtlichem Stimmzettel und Wahlumschlag erfolgt,
8. den Hinweis, dass der Wahlbrief spätestens am Wahlstichtag zur angegebenen Zeit beim Wahlausschuss oder an der bezeichneten Stelle eingegangen sein muss,
9. den Hinweis, dass ein/e Wahlberechtigte/r, der/die keine bzw. unvollständige bzw. unrichtige Wahlunterlagen erhalten oder seine/ihre Wahlunterlagen verloren hat, beim Wahlausschuss bis zum 3. Tag vor dem Wahlstichtag Ersatzwahlunterlagen beantragen kann,
10. den Hinweis auf die Erreichbarkeit des/der Wahlausschussvorsitzenden.

§ 9 Wahlverzeichnis

- (1) Alle Wahlberechtigten sind in ein Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler, das Wahlverzeichnis, einzutragen, welches auf Grundlage der Immatrikulationsdaten der Hochschule anzufertigen ist.
- (2) Das Wahlverzeichnis muss enthalten:
 1. laufende Nummer,
 2. Familienname, Vorname,
 3. Anschrift,
 4. Vermerk für Stimmabgabe,
 5. Bemerkungen.
- (3) Am Tage vor der Auslegung ist das Wahlverzeichnis vorläufig abzuschließen und am Schluss der Eintragungen unter Angabe von Datum und Uhrzeit durch Unterschrift des/der Wahlausschussvorsitzenden zu beurkunden.
- (4) Zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Studierendenschaft ist das Wahlverzeichnis vom 29. bis 10. Tag vor dem Wahlstichtag an geeigneter Stelle auszulegen.
- (5) Hält ein Mitglied der Studierendenschaft das Wahlverzeichnis für unrichtig oder unvollständig, kann es während der Dauer der Auslegung dessen Berichtigung beantragen. Es hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtlich bekannt oder offenkundig sind. Während der Auslegung kann das Wahlverzeichnis auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.
- (6) Über Berichtigungen entscheidet der/die Wahlausschussvorsitzende. Sie sind im Wahlverzeichnis zu beurkunden. Dem/Der Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung des/der Wahlausschussvorsitzenden kann bis zum 10. Tag vor dem Wahlstichtag beim Wahlausschuss eingelegt werden. Der Wahlausschuss

hat über Beschwerden unverzüglich zu entscheiden.

- (7) Endgültig abzuschließen ist das Wahlverzeichnis am 8. Tag vor dem Wahlstichtag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Änderungen. Dabei ist die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten festzustellen und das endgültige Wahlverzeichnis unter Angabe von Datum und Uhrzeit durch Unterschrift des/der Wahlausschussvorsitzenden zu beurkunden.

4. Abschnitt: Wahlvorschläge

§ 10 Listenvorschläge und Einzelvorschläge

- (1) Ein Wahlvorschlag enthält den Namen des/der kandidierenden Vertreter/in und ggf. des/der Ersatzvertreter/in. Er ist von mindestens drei wahlberechtigten Vorschlagenden auf dem amtlichen Formular zu unterzeichnen und beim Wahlausschuss einzureichen. Die Vorschlagenden selbst und andere Mitglieder der Studierendenschaft können als Vertreter/innen und ggf. Ersatzvertreter/innen kandidieren.
- (2) Der Wahlvorschlag muss für jede/n Bewerber/in folgende Angaben enthalten:
 1. Familienname, Vorname,
 2. Anschrift und E-Mail oder Telefonnummer,
 3. Studiengang bzw. Studienfächer.Jede/r Bewerber/in muss sein/ihr Einverständnis zum Wahlvorschlag per Unterschrift erklären.
- (3) Ein Wahlvorschlag kann als Listenvorschlag oder als Einzelvorschlag eingereicht werden.
- (4) In dem Listenvorschlag sind die Namen der Bewerber/innen in einer Reihung aufzuführen. Der Listenvorschlag ist durch eine besondere Namensbezeichnung zu kennzeichnen.
- (5) Auf einem Listenvorschlag darf ein/e Wahlberechtigte/r nicht mehrfach als Vertreter/in oder gleichzeitig als Vertreter/in und Ersatzvertreter/in für die Wahl in dasselbe Gremium kandidieren.
- (6) Wird ein Wahlvorschlag ohne besondere Namensbezeichnung eingereicht, gilt er nicht als Listenvorschlag, sondern als Einzelvorschlag.

§ 11 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Die Wahlberechtigten müssen die Wahlvorschläge bis zum 30. Tag vor dem Wahlstichtag bis spätestens 12:00 Uhr beim Wahlausschuss einreichen. Auf Verlangen des/der Vorschlagenden muss der/die Wahlausschussvorsitzende eine Empfangsbescheinigung über den Eingang des Wahlvorschlages ausstellen.
- (2) Mangelhafte Wahlvorschläge gibt der/die Wahlausschussvorsitzende unter Hinweis auf die Mängel unverzüglich den Vorschlagenden

zurück. Die Vorschlagenden können beanstandete Wahlvorschläge nach Behebung der Mängel bis zum 23. Tag vor dem Wahlstichtag erneut einreichen.

- (3) Eine vorläufige Wahlliste der Bewerber/innen erstellt der/die Wahlausschussvorsitzende unverzüglich nach Ablauf der Frist in Abs. 1. Die vorläufige Wahlliste enthält die Namen aller eingegangenen Bewerber/innen. Sie ist beim Wahlausschuss zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten bis zum 23. Tag vor dem Wahlstichtag bis spätestens 12:00 Uhr auszuliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Möglichkeit nachträglicher Bewerbungen gegeben.
- (4) Die Zurücknahme von bis zum 30. Tag vor dem Wahlstichtag eingereichten Wahlvorschlägen ist nur bis zu diesem Tag zulässig. Die Zurücknahme von nachträglichen Bewerbungen ist nur bis zum 23. Tag vor dem Wahlstichtag zulässig.

§ 12 Beschlussfassung über Wahlvorschläge

- (1) Über die Gültigkeit und Zulässigkeit der eingereichten Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss ab 14:00 Uhr des 23. Tages vor dem Wahlstichtag.
- (2) Ungültig sind Wahlvorschläge, wenn sie
 1. verspätet eingegangen sind,
 2. einen Vorbehalt oder eine Bedingung enthalten,
 3. keine schriftliche Einverständniserklärung einzelner Bewerber/innen enthalten,
 4. eine/n nicht wählbare/n Bewerber/in benennen,
 5. den Anforderungen dieser Ordnung also nicht entsprechen.
- (3) Eine Zurückweisung von Wahlvorschlägen hat der Wahlausschuss den Vorschlagenden unverzüglich und begründet mitzuteilen.

§ 13 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Die endgültige Wahlliste aller zugelassenen Wahlvorschläge erstellt der/die Wahlausschussvorsitzende unverzüglich nach der Beschlussfassung gemäß § 12 Abs. 1 und unter Berücksichtigung von § 12 Abs. 3.
- (2) Die Listenvorschläge sind in ihrer Reihung nach § 10 Abs. 4 zu ordnen. Der/Die Wahlausschussvorsitzende legt per Los fest, welcher Buchstabe des Alphabets die Gesamtliste aller zugelassenen Wahlvorschläge anführt.
- (3) Die Bekanntmachung der Wahlliste aller Bewerber/innen erfolgt durch den/die Wahlausschussvorsitzende/n in der für Bekanntmachungen der Studierendenschaft vorgesehenen Weise. Sie muss den Hinweis enthalten, dass nur die in der bekannt gemachten Wahlliste aufgeführten Bewerber/innen zur Wahl stehen.

5. Abschnitt: Wahlunterlagen und Wahlhandlung

§ 14 Wahlunterlagen

- (1) Jede/r Wahlberechtigte erhält:
 1. die Benachrichtigung über die Aufnahme in das Wahlverzeichnis (Wahlschein),
 2. den Stimmzettel,
 3. den Wahlumschlag,
 4. den Wahlbriefumschlag.Jeder Wahlschein enthält die von dem/der Wahlberechtigten zu zeichnende Erklärung, dass er/sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.
- (2) Entscheidet der Wahlausschuss, den Wahlschein als Wahlbenachrichtigung vorab zu versenden, muss der Versand spätestens am 37. Tag vor dem Wahlstichtag erfolgt sein.
- (3) Die für das StuPa und die Fachschaftsvertretungen getrennt zu erstellenden Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahllisten unter Angabe der Familien- und Vornamen sowie des Studiengangs bzw. der Studienfächer der Bewerber/innen, ferner die gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 erforderliche Namensbezeichnung.
- (4) Der Wahlumschlag und der Wahlbriefumschlag sollen verschiedene Farben haben. Bei gleichzeitigen Wahlen verschiedener Gremien sollen die in Abs. 1 Nr. 2 bis 4 genannten Unterlagen sich auch für jede einzelne Wahl farblich unterscheiden.
- (5) Den Wahlunterlagen ist ein Merkblatt beizufügen, das die Wahlberechtigten über technische Einzelheiten des Wahlvorganges unterrichtet.
- (6) Über die Gestaltung der Wahlunterlagen entscheidet der Wahlausschuss, sofern nichts Anderes bestimmt ist.

§ 15 Verteilung und Verlust von Unterlagen

- (1) Die Wahlunterlagen sind spätestens ab dem 16. Tag vor dem Wahlstichtag an die Wahlberechtigten auszuhändigen. Die Ausgabe ist im Wahlverzeichnis zu vermerken.
- (2) Hat ein/e Wahlberechtigte/r unvollständige oder keine Wahlunterlagen erhalten oder sind ihm/ihr die Wahlunterlagen in Verlust geraten, kann er/sie bei dem/der Wahlausschussvorsitzenden bis zum 3. Tag vor dem Wahlstichtag Ersatzwahlunterlagen erhalten.
- (3) Der/Die Wahlausschussvorsitzende dokumentiert die Aushändigung der Ersatzwahlunterlagen und den Anlass der Reklamation.

§ 16 Wahlhandlung

- (1) Der/Die Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Bewerber/innen vorhanden sind, jedoch höchstens so viele, wie Sitze zu besetzen sind. Er/Sie kann die Stimmen auf Bewerber/innen verschiedener Listen verteilen. Die Wahlberechtigten kreuzen die Namen der Bewerber/innen an, denen ihre Stimme gilt. Die Kennzeichnung gilt für die

Bewerber/innen und ggf. auch die Ersatzbewerber/innen. Eine Stimmenhäufung für Bewerber/innen ist unzulässig.

- (2) Der/Die Wahlberechtigte kennzeichnet den Stimmzettel persönlich und geheim, legt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Den verschlossenen Wahlumschlag und den unterzeichneten Wahlschein legt er/sie getrennt in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und sendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag vermerkte Adresse. Fehlt diese Adresse, ist der Wahlbrief an den/die Wahlausschussvorsitzende/n zu senden oder an der in der Wahlbekanntmachung bezeichneten Stelle abzugeben.
- (3) Bei gleichzeitigen Wahlen zu verschiedenen Gremien werden die einzelnen Wahlumschläge, von denen jeder nur den ihm zugehörigen Stimmzettel enthalten darf, und der bzw. die Wahlscheine in einen Wahlbriefumschlag eingelegt.
- (4) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief spätestens am Wahlstichtag zu der in der Wahlbekanntmachung angegebenen Uhrzeit beim Wahlausschuss eingegangen ist. Der Wahlausschuss kann ab dem 10. Tag vor dem Wahlstichtag einen Wahlbriefkasten (Wahlurne) hochschulöffentlich aufstellen, der bis zum Ablauf der Frist für die Stimmabgabe aufgestellt sein muss.

6. Abschnitt: Wahlergebnis

§ 17 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Alle eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung des Wahlausschusses bis zum Wahlstichtag verschlossen und sicher aufzubewahren.
- (2) Auf verspätet eingegangenen Wahlbriefen muss das jeweils annehmende Mitglied des Wahlausschusses den Zeitpunkt des Eingangs vermerken.
- (3) Die Wahlhelferinnen ermitteln das Wahlergebnis unter Aufsicht und Mitwirkung des Wahlausschusses am Wahlstichtag unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Stimmabgabe.
- (4) Die Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses sind hochschulöffentlich. Die Stimmen sind manuell auszuzählen.

§ 18 Auszählung des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlhelfer/innen öffnen die fristgerecht eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen Wahlschein und Wahlumschlag. Die Gültigkeit der Wahlstimmen ist durch Vergleich der Wahlscheine mit den Einträgen im Wahlverzeichnis zu prüfen. Ergeben sich keine Beanstandungen nach Abs. 2, sind die Wahlumschläge ungeöffnet für die Auszählung in die Wahlurnen zu legen. Die Wahlscheine werden gesammelt.

- (2) Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe, wenn
1. der/die Wählerin nicht im Wahlverzeichnis eingetragen ist,
 2. der Wahlbrief verspätet eingegangen ist,
 3. der Wahlbrief leer ist,
 4. mehrere Wahlbriefe des-/derselben Wähler/in vorliegen,
 5. dem Wahlumschlag kein gültiger Wahlschein beigefügt ist,
 6. der Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt wurde,
 7. weder Wahlbrief noch Wahlumschlag verschlossen sind.

Die beanstandeten Wahlbriefe sind getrennt von den übrigen Stimmunterlagen aufzubewahren.

- (3) Die den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel sind ungültig, wenn sie
1. nicht als amtlich erkennbar sind,
 2. keine Bewerber/innen kennzeichnen,
 3. hinsichtlich der Stimmenanzahl den Vorschriften des § 16 Abs. 1 widersprechen.
- Vermerke oder Zusätze auf den Stimmzetteln gelten als nicht geschrieben.
- (4) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene gekennzeichnete Stimmzettel gelten als ungültiger Stimmzettel. Gleiches gilt für leere Wahlumschläge. Stimmzettel, deren Ungültigkeit der Wahlausschuss feststellt, sind getrennt von den restlichen Wahlunterlagen aufzubewahren.
- (5) Stimmen, bei denen nicht erkennbar ist, welchen Bewerber/innen sie gelten, sind ungültig. Ungültig sind nur die Stimmen, hinsichtlich derer dieser Mangel vorliegt.

§ 19 Verteilung der Sitze

- (1) Im Rahmen der personalisierten Verhältniswahl erhält jede Liste gemäß ihrem prozentualen Anteil an den abgegebenen gültigen Stimmen den entsprechenden prozentualen Anteil der zu vergebenden Sitze. Liegen nur Einzelvorschläge vor, gilt das Prinzip der Mehrheitswahl, d. h. die Bewerber/innen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten die Sitze, bis diese vergeben sind.
- (2) Die auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze sind nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren zu ermitteln: Im Höchstzahlverfahren ist die absolute Stimmzahl der Listen durch die Nummer des zu vergebenen Listenplatzes zu dividieren. Die Bewerber/innen sind in der Reihenfolge der größten sich aus der Division ergebenden Höchstzahlen den Sitzen zuzuteilen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das von dem/der Wahlausschussvorsitzenden zu ziehende Los.
- (3) Innerhalb einer Liste werden die Sitze auf die Bewerber/innen in der Reihenfolge der Stimmen verteilt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Bei

Einzelbewerbungen entscheidet bei gleicher Stimmzahl das Los.

§ 20 Nachrückregelung

- (1) Ein Sitz besteht aus Mitglied und ggf. Ersatzmitglied. Scheidet das Mitglied aus, vertritt das Ersatzmitglied den Sitz allein.
- (2) Scheidet auch das Ersatzmitglied aus oder ist keines vorhanden, rückt der/die Bewerber/in mit der nächsthöheren Stimmzahl aus der betroffenen Liste als Mitglied nach. Sind keine nachrückenden Bewerber/innen vorhanden, bleibt der Sitz vakant. Infolgedessen verringert sich die Zahl der Sitze.

§ 21 Wahlniederschrift

- (1) Der Wahlausschuss stellt die Zahl der für jede Liste und jede/n Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der gültigen und ungültigen Wahlbriefe und Stimmzettel fest.
- (2) Der Wahlausschuss fertigt über den Verlauf der Auszählung eine Niederschrift an, die alle für die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände beinhalten muss:
1. Die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses, der schriftführenden Person und der Wahlhelfer/innen,
 2. Zeitpunkt, Beginn und Ende der Zählung,
 3. die Zahl der in das Wahlverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 4. die Gesamtzahl der
 - a) abgegebenen,
 - b) nicht als Stimmabgabe zählenden,
 - c) nicht abgegebenen Wahlbriefe,
 5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 6. die Zahl der für jede Wahlliste abgegebenen gültigen Stimmen,
 7. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahllisten, die Feststellung der gewählten Vertreter/innen und ggf. deren Ersatzvertreter/innen,
 8. die Unterschriften der/des Wahlausschussvorsitzenden und der schriftführenden Person.
- (3) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis vorläufig festgestellt und die Wahl damit unbeschadet des § 25 gültig.

§ 22 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Der/Die Wahlausschussvorsitzende gibt die Namen der gewählten Vertreter/innen unverzüglich nach der Auszählung in der für Bekanntmachungen der Studierendenschaft vorgesehenen Weise bekannt. Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen nicht mit. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat die Angaben zu § 21 Abs. 2 Nr. 3 bis 7 sowie den Prozentsatz der Wahlbeteiligung zu enthalten.

- (2) Der/Die Wahlausschussvorsitzende benachrichtigt im Zuge der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die gewählten Vertreter/innen schriftlich von ihrer Wahl. Der Benachrichtigung ist ein Verzeichnis nach § 21 Abs. 2 Nr. 7 beizufügen.
- (3) Wenn der/die Gewählte die Wahl nicht innerhalb von fünf Tagen schriftlich ablehnt, gilt die Wahl als angenommen.
- (4) Die konstituierende Sitzung des StuPa wird von dem/der Wahlausschussvorsitzenden einberufen, eröffnet und geleitet, bis das StuPa ein Präsidium gewählt hat.

7. Abschnitt: Wahlanfechtung

§ 23 Einsprüche gegen das Wahlergebnis

- (1) Die Wahl kann jede/r Wahlberechtigte binnen einer Woche nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch schriftlichen Einspruch gegenüber dem Wahlprüfungsausschuss anfechten.
- (2) Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass wesentliche Vorschriften über Wahlvorbereitung, Sitzverteilung, Wahlrecht, Wählbarkeit oder Wahlverfahren verletzt wurden und die Sitzverteilung auf diesem Verstoß beruht.

§ 24 Wahlprüfung

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der ausstehenden Wahlprüfung gültig.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss hat das Wahlergebnis innerhalb von zwei Wochen nach dessen Bekanntmachung zu prüfen und über vorliegende Einsprüche wie folgt zu entscheiden:
 1. Sind bei der Wahlvorbereitung oder Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, welche die Wahlhandlung beeinflussen haben, ist die Wahl im erforderlichen Umfang zu wiederholen.
 2. War ein/e Bewerber/in oder ein/e Ersatzbewerber/in nicht wählbar, ist sein/ihr Ausscheiden anzuordnen.
 3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
 4. Liegt keiner der unter 1. bis 3. genannten Fälle vor, sind die Wahlen als gültig zu bestätigen.
- (3) Das Ergebnis seiner Wahlprüfung stellt der Wahlprüfungsausschuss als endgültiges Wahlergebnis fest und macht es in der für Bekanntmachungen der Studierendenschaft vorgesehenen Weise bekannt.
- (4) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses steht der Person, die den Einspruch erhoben hat, und der Person, deren Wahl für ungültig erklärt worden ist, binnen

zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Klage vor dem Verwaltungsgericht offen.

§ 25 Wiederholungswahl

- (3) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Wahlprüfung, nach denselben Wahlvorschlägen und eines neu zu erstellenden Wahlverzeichnisses statt.
- (4) Die Wiederholungswahl muss in angemessener Frist nach dem Zeitpunkt stattfinden, an dem die Feststellung der Ungültigkeit der Hauptwahl unanfechtbar geworden ist. Den Termin der Wiederholungswahl bestimmt der Wahlausschuss.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 Fristen und Finanzierung

- (1) Auf die Berechnung der in dieser Ordnung genannten Fristen finden die §§ 186-193 BGB bezüglich Fristen und Terminen entsprechend Anwendung.
- (2) Die der Studierendenschaft bei den Wahlen entstehenden Kosten für Wahlunterlagen und Wahlpersonal sind im Haushalt einzuplanen.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Universität Flensburg vom 13. Mai 2004 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 144-153) außer Kraft.

Die Genehmigung des Rektorats der *Universität Flensburg* wurde am 24. Februar 2006 erteilt.

Flensburg, 24. Februar 2006

Stefanie Irina Packmohr Marc Paysen
Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der Universität Flensburg

[Bekanntmachung Nachrichtenblatt Nr. 1/2006 vom 03.04.2006, NBI. MWV Schl.-H. S. 22-28]